



Stadt Eberbach
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Stadtverwaltung 69412 Eberbach / Neckar	
Eing	30. Sep. 2019
20/820	

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kreisforstamt

Dienstgebäude 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Aktenzeichen 54.03 - 856.8604.11:0001

Bearbeiter Manfred Robens
Zimmer-Nr. 128
Telefon +49 6223 866536-7629
Fax +49 6223 866536-97637
E-Mail manfred.robens@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 25.09.2019

Forstneuorganisation – Beschlussvorlage für die Stadt Eberbach

1. Hintergrundinformationen:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Neuorganisation der Forstverwaltung sind nahezu abgeschlossen: Das neue Landeswaldgesetz wurde vom Landtag am 15.05.2019 beschlossen und wird zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Die darauf basierende Körperschaftswaldverordnung liegt in einer abgestimmten Entwurfsfassung vor.

Die Verträge zur „Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald“ liegen seit 01.08.2019 vor.

Die Forstverwaltung ist zukünftig wie folgt organisiert:

Das derzeit noch bestehende Einheitsforstamt wird aufgeteilt - der Staatswald wird zukünftig separat durch eine eigens dafür gegründete Anstalt öffentlichen Rechts (ForstBW) bewirtschaftet.

Kommunal- und Privatwald hingegen können weiterhin durch die untere Forstbehörde am Landratsamt betreut werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage müssen die vom Kreisforstamt angebotenen Dienstleistungen künftig zu Gesteungskosten angeboten werden, da die bisher übliche Subventionierung untersagt wurde. Das Land unterstützt die Kommunalwälder für die Erbringung der Allgemeinwohldienstleistungen künftig statt dessen durch einen sog. „Mehrbelastungsausgleich“ (siehe Anlage „Kostenübersicht“).

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgt die Kostenberechnung auf Grundlage der Gesteungskosten zuzüglich 19 % MWSt.

2. Herleitung der Kosten für den forstlichen Revierdienst

Im Rahmen einer „Arbeitsgruppe Kartell“ mit 9 Bürgermeistern/innen aus den verschiedenen Sprengeln des Rhein-Neckar-Kreises wurde festgelegt, dass die zukünftigen Kosten für den Revierdienst nicht wie bisher ausschließlich nach dem Holzeinschlag (Forsteinrichtungshiebssatz), sondern nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt werden. Dazu wurden für alle kommunalen Forstbetriebe 8 verschiedene, für den Arbeitsaufwand entscheidende Kriterien ermittelt und gewichtet (Betriebsfläche, Hiebssatz, Laubholzanteil, Hangneigung, Bevölkerungsdichte, Naturschutzfunktion, Verkehrssicherungspflicht, Betriebsstruktur). Bisher

nicht bei den Kosten berücksichtigte Zusatzaufgaben (z.B. Betreuung von kommunalen Forstwirten, Wildgehege) wurden ebenfalls berücksichtigt.

Wegen der Herauslösung des Staatswalds müssen auch die Forstreviere des Landkreises im Rahmen der Neuorganisation neu gebildet werden (siehe Karte im Anhang). Die Bewertung des Arbeitsumfangs in den einzelnen Forstbetrieben diente auch dazu, Reviere mit einem vergleichbaren Arbeitsvolumen zu bilden.

3. Holzverkauf

Der Rhein-Neckar-Kreis bietet den Gemeinden an, den Holzverkauf ab 01.01.2020 als freiwillige Aufgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (nach § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit) zu übernehmen. Der Holzverkauf ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die nur unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen kann. Deshalb wird die Aufgabe des Holzverkaufs von den Gemeinden an den Landkreis übergeben. Somit werden einerseits die Gemeinden von der Pflicht der formalen Vergabe dieser Dienstleistung befreit und andererseits ermöglicht sie dem Landkreis die Ausführung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit.

4. Verkehrssicherungskontrollen

Die Verkehrssicherungspflicht in Wäldern obliegt grundsätzlich den Waldbesitzenden. Der Waldbesitzer kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen. Im Zusammenhang mit dem Revierdienst bietet das Kreisforstamt auch die Durchführung der Verkehrssicherungskontrollen an. Die Verkehrssicherungskontrollen können dabei allerdings von den Revierleitenden nicht in der Tiefe erledigt werden, wie sie neuerdings teilweise von Gerichten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen eingefordert wurden. Die Kontrollen erfolgen vielmehr in einem effizienten forstlich-pragmatischen Vorgehen, das der „Dienstanweisung zur Durchführung und Dokumentation der Verkehrssicherung im Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis“ entspricht. Aus dieser Vorgehensweise resultieren auch die relativ niedrigen Kosten für die Verkehrssicherungskontrollen.

5. Anstehende Entscheidungen

Es ist zu entscheiden, ob das Dienstleistungsangebot des Kreisforstamts, unterteilt in Module, angenommen wird.

- Forstlicher Revierdienst: (siehe Anlage 2) mit ggf. Zusatzaufgaben
- Wirtschaftsverwaltung
- Holzverkauf (siehe Anlage 3)

Details zu Leistungen und Kosten der einzelnen Module siehe Anlage 1.

6. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt die Angebote des Kreisforstamts anzunehmen.

7. Alternativen

- Forstlicher Revierdienst: Nach § 6 der Körperschaftswaldverordnung muss die Gemeinde - wenn sie nicht den Revierdienst der unteren Forstbehörde in Anspruch nimmt - den Betriebsvollzug selbst wahrnehmen und dafür geeignetes Personal (mit der Laufbahnbefähigung zum gehobenen Forstdienst) einstellen. Dies könnte auch gemeinsam mit anderen Gemeinden erfolgen.
- Die Aufgabenblöcke „Wirtschaftsverwaltung“, „Verkehrssicherungskontrollen“ und „Holzverkauf“ könnte die Gemeinde - alternativ zum Kreisforstamt - auch selbst oder durch Dritte erledigen lassen.

8. Anlagen

1. Tischvorlage mit Kostenübersicht und Revierkarte
2. Vertrag zur „Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald“
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nach § 25 Abs.1 GKZ) zur Übertragung von Aufgaben des körperschaftlichen Holzverkaufs durch den Landkreis Rhein-Neckar

gez. Manfred Robens